

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

## ZI. 13/1 15/166

### BMF-010000/0038-VI/1/2015

**BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Alkoholsteuergesetz, das Artenhandelsgesetz 2009, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Biersteuergesetz 1995, das Düngemittelgesetz 1994, das Erdölbevorratungsgesetz 2012, das EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002, das Kriegsmaterialgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Produktpirateriegesetz 2004, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Pyrotechnikgesetz 2010, das Saatgutgesetz 1997, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Sicherheitskontrollgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tierseuchengesetz, das Vermarktungsnormengesetz, das Unternehmensgesetzbuch und das Umsatzsteuergesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2015 – AbgÄG 2015)**

**Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### 1. Zum Einkommenssteuergesetz

Die Neuregelung in § 2 (4) a), in der die Tätigkeiten bestimmter Personen, nämlich der Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender als



„höchstpersönliche Tätigkeiten“ qualifiziert werden und für diese in einkommenssteuerlicher Sicht eine spezielle Zurechnungsregelung geschaffen wird, auch wenn die Tätigkeit über eine Kapitalgesellschaft erbracht wird, erscheint insoweit verfassungsrechtlich vor dem Gleichheitsgrundsatz bedenklich, als die Auswahl der betroffenen Personen willkürlich und daher sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

## 2. Zu den Änderungen des Gebührengesetzes

Die vorgesehene Reduzierung der Gebühren um 40% für auf elektronischem Weg eingebrachte Anträge wird ausdrücklich begrüßt.

## 3. Zum Grunderwerbssteuergesetz

Die Klarstellung in § 18 (2p) betreffend die gestreckten Erwerbsvorgänge (Abschluss des Liegenschafts Kaufvertrages vor dem 31.12.2015; Wirksamkeit, etwa infolge grundverkehrsbehördlicher Genehmigung oder aufschiebende Bedingung erst nach dem 1.1.2016) ist zu begrüßen, weil damit die Rechtssicherheit gefördert wird: Die Regelung ist auch sachgerecht.

## 4. Zu den Änderungen des Zollrechtsdurchführungsgesetzes

4.1 Vorab ist zu begrüßen, dass die durch den neuen Unions-Zollkodex erforderlichen Änderungen der Durchführungsbestimmungen doch schon verhältnismäßig früh beschlossen und kundgemacht werden und damit den betroffenen Wirtschaftskreisen Zeit zur Vorbereitung eingeräumt wird.

### 4.2 Zu § 60 ZollR-DG (neu)

Die österreichische Rechtsanwaltschaft wendet sich gegen die vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist auch bei fahrlässigen Abgabenvergehen auf 10 Jahre. Damit wird über das im Unions-Zollkodex vorgesehene Ausmaß hinausgegangen. In dem Zusammenhang ist auch auf folgende Problematik der Verlängerung der Verjährungsfrist hinzuweisen: Nach dem Zollschuldrecht des Unions-Zollkodex können Personen auch verschuldensunabhängig, etwa allein aufgrund ihrer Stellung als Anmelder, zur Zollschuld herangezogen werden.

Nach der Praxis und Judikatur in Österreich gilt die schon bisher für vorsätzliche Finanzvergehen vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre aber nicht nur für jene Personen, die an dieser Abgabenhinterziehung beteiligt sind, sondern für alle Personen, also auch für jene, die an der Abgabenhinterziehung gar nicht beteiligt sind, etwa für den verschuldensunabhängig als Zollschuldner haftenden Zollanmelder. Durch die vorgesehene Regelung der Erstreckung der Verlängerung der Verjährungsfrist jetzt auch auf fahrlässige Abgabenvergehen wird daher praktisch generell die Verjährungsfrist von 3 Jahren auf 10 Jahre verlängert und führt dies zu einer

unzumutbaren Belastung der berufsmäßig mit Zollanmeldungen betrauten Unternehmen.

Auch ist sachlich die Erstreckung der Verjährungsfrist für jene Personen, die an der strafbaren Handlung gar nicht beteiligt sind, nicht zu rechtfertigen.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich daher dezidiert gegen die vorgeschlagene Regelung aus; zumindest ist die Einschränkung vorzunehmen, dass die Verlängerung der Verjährungsfrist nicht für jene Personen gilt, die zwar als Zollschuldner haften, aber an der strafbaren Handlung selbst nicht strafrechtlich relevant beteiligt sind.

#### 5. Zu den Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Der in § 203 geplante generelle Ausschluss der Diversion in Finanzstrafsachen ist abzulehnen. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 erweiterte Möglichkeit der Diversion sollte auch in Finanzstrafsachen genutzt werden: Dies würde zur Verfahrensbeschleunigung und der Vermeidung oft langwieriger, aufwändiger Finanzstrafverfahren beitragen.

#### 6. Zur Änderung des KStG – Rückwirken der Änderung der Zwischenbesteuerung

Die beabsichtigten Änderungen der Zwischenbesteuerung (§ 24 Abs 5 Z 6 KStG) sollen gemäß § 26c Z 57 zweiter Satz KStG idFd AbgÄG 2015 wie folgt in Kraft treten:

*"§ 24 Abs. 5 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 anzuwenden."*

Die Gutschrift der Zwischenkörperschaftsteuer soll wie bisher in der letzten Veranlagung der Privatstiftung erfolgen soll (*EB zur RV, S. 10*).

Bei Privatstiftungen liegt zwischen ihrer Auflösung und der letzten Veranlagung wegen der einjährigen Wartefrist gemäß §§ 36 PSG iVm § 213 AktG ein Zeitraum von jedenfalls über einem Jahr. Das beabsichtigte Inkrafttreten für Veranlagungen ab 2016 würde daher de facto rückwirkend alle Privatstiftungen betreffen, bei denen die Auflösung 2015 erfolgte, sowie alle Privatstiftungen, die davor aufgelöst wurden, aber noch nicht liquidiert sind. Diese Privatstiftungen wäre jede Dispositionsmöglichkeit genommen, sodass der Gesetzgeber in die berechtigten steuerlichen Erwartungen der Beteiligten eingreifen würde.

Zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Rückwirkung regen wir daher an, § 26c Z 57 zweiter Satz KStG idFd AbgÄG 2015 wie folgt zu ändern, oder erst für Veranlagungen ab dem Kalenderjahr 2017 anzuwenden:

*"§ 24 Abs. 5 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und ist auf Privatstiftungen anwendbar, deren Auflösung gemäß § 35 Abs 5 zweiter Satz PSG nach dem 31.12.2015 in das Firmenbuch eingetragen wurde."*

Wien, am 6. November 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

